

und Vorbereitung neuer Entscheidungen. Auch in der Tätigkeit des hauptamtlichen Staatsapparates wirkt die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung. Einerseits werden die Beschlüsse der Volksvertretungen durchgeführt, und andererseits entstehen im Prozeß der Durchführung Anregungen und Ausarbeitungen für neue notwendige Entscheidungen und Beschlüsse.

Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist von den gleichen Merkmalen gekennzeichnet wie die sozialistische Staatsmacht überhaupt, ist also immer die Einheit von politisch-ideologischer und organisatorischer Tätigkeit unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei zur Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse.

Das System der vollziehend-verfügenden Organe ist in allen sozialistischen Ländern bei aller Vielfalt der konkreten Arten und Formen, den Unterschieden in den gegenseitigen Beziehungen dieser Organe und anderen Differenzierungen so aufgebaut, geordnet und abgestimmt, daß es eine zielstrebige koordinierte, kontinuierliche effektive Tätigkeit aller Glieder des Apparates sichert.

Von hervorragender Bedeutung und unmittelbarer Ausdruck des demokratischen Zentralismus in der Organisation dieses Apparates sind das Territorial-Zweigprinzip und das Prinzip der doppelten Unterordnung, die sich gegenseitig bedingen. Diese Prinzipien sind unmittelbare Widerspiegelung der weiteren sozialistischen Vergesellschaftung der Produktion, der harmonischen Entwicklung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und damit der sozialistischen Arbeitsteilung bei gleichzeitig höherer Koordinierung und Konzentration sowie der weiteren Intensivierung der gesellschaftlichen Arbeit. Sie reflektieren die Besonderheiten der Beziehungen der Vollzugsorgane zu den Leitungsobjekten, den Betrieben, Institutionen und den Arbeitskollektiven. Ihre Verwirklichung weist deshalb - bei grundlegenden einheitlichen Merkmalen - je nach den besonderen objektiven Erfordernissen der Leitung der einzelnen Zweige und Bereiche und der Stellung der einzelnen staatlichen Organe im Staatsmechanismus Unterschiede auf. ¹¹

11 Akt. Beitr. L16 I